BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 21/16 B

L 22 R 81/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 R 69/09 (SG Neuruppin)

……,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Generalzolldirektion - Service-Center Dresden,
Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Beschwerdeverfahren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 25.2.2016 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Neuruppin vom 7.12.2012 zurückgewiesen, soweit es dem Kläger für die Zeit vom 1.11.1964 bis 29.2.1968 und vom 1.9.1971 bis 31.12.1990 weitere Arbeitsentgelte aus Verpflegungsgeldzahlungen zugesprochen hatte.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.

4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*,
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(aaO Nr 2)* oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(aaO Nr 3)*.

5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN)*.

7 Nach Ansicht der Beklagten wirft der Rechtsstreit folgende Frage auf:

> "Stellt das Verpflegungsgeld, welches Angehörige eines Sonderversorgungsystems der DDR, hier der DDR Zollverwaltung, erhalten haben, erzieltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG dar"?

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

8 Die Beschwerdebegründung legt jedoch nicht schlüssig dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Die Beklagte erwähnt die Urteile des BSG vom 29.1.2004 *(B 4 RA 19/03 R - SozR 4-8570 § 8 Nr 1 - Sperrzonenzuschlag)* sowie vom 23.8.2007 *(B 4 RS 4/06 R - SozR 4-8570 § 6 Nr 4 - Jahresendprämie)* und weist insbesondere auf die Senatsurteile vom 30.10.2014 *(B 5 RS 1/13 R - SozR 4-8570 § 6 Nr 6, B 5 RS 2/13 R, B 5 RS 1/14 R, B 5 RS 2/14 R und B 5 RS 3/14 R - alle Juris)* und vom 29.10.2015 *(B 5 RS 5/14 R, B 5 RS 6/14 R, B 5 RS 7/14 R und B 5 RS 8/14 R - alle Juris)* hin, wonach bei der nach Bundesrecht vorzunehmenden Qualifizierung des Rechtscharakters von Verpflegungsgeldzahlungen als Arbeitsentgelt in tatsächlicher Hinsicht an die jeweils einschlägigen abstrakt-generellen Regelungen des DDR-Rechts und in rechtlicher Hinsicht an § 14 SGB IV anzuknüpfen ist. Sie geht jedoch nicht hinreichend auf die äußerst umfangreiche Rechtsprechung des BSG zu § 14 SGB IV ein und legt weder dar, dass sich die Frage mit den dort aufgestellten Rechtsgrundsätzen nicht beantworten lässt, noch zeigt sie auf, inwiefern diese Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen *(vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 65 f)*. Die Beklagte verkennt, dass eine Rechtsfrage auch dann als geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht zwar über bestimmte Fallkonstellationen (hier: Arbeitsentgelteigenschaft gezahlter Verpflegungsgelder) noch nicht tragend zu befinden hatte, höchstrichterliche Entscheidungen oder das Gesetz selbst aber klare oder ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Dann kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen festgestellten Sachverhalt an; eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts ist nicht mehr zu erwarten *(vgl BSG Beschlüsse vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B - Juris RdNr 11, vom 27.8.2012 - B 12 R 4/12 B - Juris RdNr 8 und vom 25.7.2011 - B 12 KR 114/10 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 22)*.

9 Um darzulegen, dass eine geklärte Problematik noch oder wieder grundsätzliche Bedeutung hat, muss aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen wird bzw inwiefern die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist *(BSG SozR 1500 § 160 Nr 51)* oder welche neuen erheblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die zu einer Neubetrachtung der bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und eine anderweitige Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen *(vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 8b)*. Diese Umstände müssen substantiiert dargetan werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71)*. Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Zwar weist sie auf die Urteile des LSG Sachsen-Anhalt vom 19.11.2015 *(L 1 RS 33/12; Nichtzulassungsbeschwerde verworfen durch Senatsbeschluss vom 15.3.2016 - B 5 RS 4/16 B - BeckRS 2016, 67689)* und des 12. Senats des Thüringer LSG vom 25.11.2015 *(L 12 R 540/12; Nichtzulassungsbeschwerde verworfen durch Senatsbeschluss vom*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

13.7.2016 - B 5 RS 7/16 B) hin, die die Frage verneint haben, und stellt sie den divergierenden Urteilen des LSG Berlin-Brandenburg vom 17.11.2015 *(L 22 R 702/12; Nichtzulassungsbeschwerde verworfen durch Senatsbeschluss vom 5.7.2016 - B 5 RS 8/16 B)* und 25.2.2016 *(L 22 R 631/12, L 22 R 731/12 und L 22 R 81/13 - hier angefochten, alle Juris)* sowie des 3. Senats des Thüringer LSG vom 28.10.2015 *(L 3 R 664/12, L 3 R 765/12, L 3 R 766/12, L 3 R 934/12, L 3 R 1351/12 und L 3 R 1534/13)* gegenüber, die die Frage bejaht haben. Dies allein genügt jedoch nicht, um die grundsätzliche Bedeutung aufzuzeigen. Selbst wenn verschiedene Berufungssenate widersprüchliche Entscheidungen treffen, folgt allein daraus noch nicht zwingend, dass der Entscheidungsmaßstab wieder klärungsbedürftig geworden ist.

10 Vertiefte Ausführungen zum erneuten Klärungsbedarf waren vorliegend aber auch deshalb erforderlich, weil die Beklagte ausdrücklich betont, dass alle Berufungssenate "unter Heranziehung derselben Rechtsvorschriften der DDR" der "vorgegebenen Prüfungsreihenfolge des BSG" folgen. In dieser Situation hätte die Beschwerdebegründung detailliert aufzeigen müssen, warum die Zulassung der Revision dennoch wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gerade zur Wahrung oder (Wieder-)Herstellung der Rechtseinheit erforderlich sein könnte und gleichzeitig ausschließen müssen, dass die widersprüchlichen Entscheidungen der Landessozialgerichte darauf zurückzuführen sind, dass die Berufungsgerichte aus denselben "DDR-Vorschriften" unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen haben. Genau dies ist nach der Beschwerdebegründung jedoch der Fall: Während das LSG Sachsen-Anhalt *(aaO)* und der 12. Senat des Thüringer LSG *(aaO)* die Arbeitsentgelteigenschaft gezahlter Verpflegungsgelder verneinen, weil "sich aus diesen DDR-Vorschriften" ergebe, "dass das Verpflegungsgeld keinen Entgeltcharakter habe" bzw weil sie "arbeitgeberseitige Zuwendungen" seien, "die als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen gezahlt wurden", kommen das LSG Berlin-Brandenburg *(aaO)* und der 3. Senat des Thüringer LSG *(aaO)* zu dem gegenteiligen Schluss, "dass sich aufgrund der Vorschriften ergebe, dass das Verpflegungsgeld als Bestandteil der Besoldung anzusehen" und "auch nicht als Sozialleistung zu qualifizieren sei", "der Lohnsteuer nach § 19 EStG unterlegen hätte" und "ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers an der Zahlung von Verpflegungsgeld" iS notwendiger Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen "auch nicht aus der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschriften" folge. Da es sich im vorliegenden Zusammenhang bei den abstrakt-generellen Regelungen der einschlägigen "DDR-Vorschriften" nicht um (sekundäres) Bundesrecht, sondern um generelle Anknüpfungstatsachen handelt *(vgl exemplarisch etwa Senatsurteil vom 19.7.2011 - B 5 RS 7/09 R - Juris RdNr 16 und BSG Urteil vom 18.10.2007 - B 4 RS 28/07 R - SozR 4-8570 § 5 Nr 10)*, an deren tatrichterliche Feststellung das BSG als Revisionsgericht gebunden ist *(§ 163 SGG)*, beziehen sich Angriffe auf das Verständnis des LSG vom Inhalt dieser Regelungen auf die Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung), die von vornherein nicht zur Zulassung der Revision führen können *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab *(vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS